

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Frau

Dagmar Frank

dagmar.frank@w-t-w.org

HAUSANSCHRIFT

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT

11015 Berlin

BEARBEITET VON

Herrn Keßler

REFERAT

IIA2

TEL

(+49 30) 18 580 0

FAX

(+49 30) 18 580 9525

E-MAIL

poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN

II A 2 - 9520/7035 - 23 76/2019

DATUM

Berlin, 26. Februar 2019

BETREFF: Rechtliche Situation von international bzw. investigativ tätigen Journalisten und Whistleblowern

BEZUG: Ihre E-Mail vom 11. Februar 2019 an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Christian Lange

Sehr geehrte Frau Frank,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. Februar 2019 an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Christian Lange. Sie fragen, wie international bzw. investigativ tätige Journalisten und Whistleblower derzeit rechtlich geschützt seien. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Vorweg möchte ich anmerken, dass die Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern verbindliche Rechtsauskünfte zu erteilen, den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, insbesondere der Rechtsanwaltschaft, vorbehalten ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist dagegen in erster Linie mit Fragen der Gesetzgebung und den damit zusammenhängenden Aufgaben beschäftigt. Ich bitte Sie daher um Verständnis dafür, dass ich mich auf die folgenden ganz allgemeinen Ausführungen beschränke.

Ausgangspunkt für den Schutz von Journalisten und Hinweisgebern in Deutschland ist Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), der die Meinungs- und die Pressefreiheit gewährleistet. Eine entsprechende Regelung enthält Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der in allen Mitgliedstaaten des Europarats gilt. Die Meinungs- und In-

SEITE 2 VON 3 formationsfreiheit wird auch durch Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta (GRCh) geschützt. Zudem sieht Artikel 11 Absatz 2 der GRCh ein ausdrückliches Gebot der Achtung der Freiheit und Pluralität der Medien vor.

Allerdings gilt die Meinungs- und die Pressefreiheit nicht uneingeschränkt. Vielmehr finden diese Grundrechte nach Artikel 5 Absatz 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die dann im Einzelfall wiederum im Lichte der Meinungs- und Pressefreiheit auszulegen sind. Auch insoweit enthält Artikel 10 EMRK in seinem Absatz 2 eine vergleichbare Regelung. In einem Deutschland betreffenden Fall (H. v. Deutschland, Nr. 28274/08) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Anforderungen an die Europaratsstaaten beim Schutz von Whistleblowern dargelegt. Da Artikel 11 Absatz 1 der GRCh dieselbe Bedeutung und Tragweite wie Artikel 10 EMRK hat, finden die Schranken des Artikel 10 Absatz 2 EMRK auch auf Eingriffsmaßnahmen der Unionsorgane Anwendung. Ob auch für die Medienfreiheit des Artikels 11 Absatz 2 der GRCh die Schranken des Artikels 10 Absatz 2 EMRK gelten oder die allgemeine Schranke des Artikels 52 Absatz 1 GRCh ist umstritten. Grenzen für die Tätigkeit von Journalisten und Hinweisgebern können sich vor diesem Hintergrund beispielsweise aus den Straftatbeständen der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 des Strafgesetzbuches - StGB) oder der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB) ergeben. Dabei enthält § 353b Absatz 3a StGB, der im Jahr 2012 eingefügt wurde, einen ausdrücklichen Rechtfertigungsgrund für Beihilfehandlungen von Personen aus dem Medienbereich, soweit sie von der Strafvorschrift geschützte Geheimnisse entgegennehmen, auswerten oder veröffentlichen. § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) stellt außerdem den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter Strafe. Ob ein bestimmtes Verhalten die Voraussetzungen eines Straftatbestandes verwirklicht, hängt dabei stets von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Die Entscheidung darüber obliegt grundsätzlich den Strafverfolgungsbehörden und den unabhängigen Gerichten der Länder.

Auf der Ebene der Europäischen Union trat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung in Kraft. Damit wird einerseits ein europaweit einheitlicher Mindeststandard zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet. Zugleich werden andererseits erstmals ausdrücklich Regelungen für den Schutz von Hinweisgebern vorgesehen, die Geschäftsgeheimnisse offenlegen. So enthält Artikel 5 Buchstabe a eine Ausnahmeregelung für die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn sie zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit erfolgt.

Die Bundesregierung hat am 18. Juli 2018 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)

SEITE 3 VON 3 widriger Nutzung und Offenlegung beschlossen, der diese Ausnahmeregelungen umsetzt. Zudem wird § 17 UWG mit sprachlichen Anpassungen in das neue Gesetz überführt. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. In diesem wird insbesondere der Schutz journalistischer Tätigkeiten und von Whistleblowern intensiv diskutiert.

Auf Ebene der Europäischen Union ist außerdem auf die derzeit in Brüssel laufenden Verhandlungen zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom 23. April 2018 hinzuweisen. Die Kommission möchte damit den Hinweisgeberschutz EU-weit stärken. Sie schlägt eine Mindestharmonisierung des Hinweisgeberschutzes vor, um die Durchsetzung des Unionsrechts zu verbessern und gleichzeitig die in der Europäischen Grundrechtscharta und der EMRK garantierte Meinungsfreiheit der Hinweisgeber zu schützen. Der Rat hat hierzu am 25. Januar 2019 seine Verhandlungsposition, eine so genannte Allgemeine Ausrichtung, für die weiteren Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission beschlossen. Die Verhandlungen zwischen diesen drei Verhandlungspartnern, der so genannte Trilog, sind derzeit im Gang, mit dem Ziel, den Richtlinienvorschlag noch vor Abschluss der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments zu finalisieren. Zwar ist der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie auf Verstöße gegen bestimmte Bereiche des EU-Rechts begrenzt, im Falle ihrer Verabschiedung könnte die Richtlinie jedoch Anlass geben, in Deutschland ein umfassendes, gesetzlich geregeltes und kohärentes Systems des Hinweisgeberschutzes zu schaffen.

Ein umfassender Überblick über die Rechtslage in den europäischen Staaten liegt hier nicht vor. Für den Bereich des Hinweisgeberschutzes seien jedoch beispielhaft der Public Disclosure Act (Vereinigtes Königreich) sowie das Gesetz "Sapin II" vom 9. Dezember 2016 (Frankreich) erwähnt.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen. Abschließend möchte ich Sie noch auf unser beigefügtes Merkblatt zum Datenschutz hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Keßle

Merkblatt zum Datenschutz

Wir verarbeiten im Zusammenhang mit Eingaben und Anfragen ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere jene personenbezogenen Informationen (u. a. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Kontakt usw.), die wir unmittelbar von Ihnen selbst erhalten haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf unserer Internetseite unter www.bmjv.bund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.